



Antwort zur Anfrage Nr. 0706/2010 der FDP-Ortsbeiratsfraktion Marienborn zur Sitzung am 27.04.2010 betreffend **Verunreinigung öff. Wege durch Hunde**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Bei Hundekot im öffentlichen Verkehrsraum handelt es sich, um eine über das normale Maß hinausgehende Verschmutzung, die vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen ist bzw., wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt, zu dessen Lasten durch Dritte zu erfolgen hat.

In keinem Fall können die Kosten für die Beseitigung von Hundekot dem Gebührenzahler der Straßenreinigung angelastet werden. Besonders deshalb nicht, da in Mainz parallel zwei Reinigungssysteme in Form einer Anliegerreinigung und einer gebührenpflichtigen Straßenreinigung bestehen. Der Stadtteil Marienborn befindet sich ausschließlich in der Anliegerreinigung.

Frage 1

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, der Verunreinigung öffentlicher Wege durch Hundekot- und Urin entgegenzuwirken?

Antwort:

Die Verwaltung setzt bei der Problembekämpfung auf eine Sensibilisierung der Hundebesitzer und eine Verhaltensänderung durch wiederholende Aufklärung im Rahmen einer entsprechenden themenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit. Mit dieser Strategie wird eine nachhaltige Wirkung beabsichtigt. Die Aufstellung von Tütenspenderautomaten verändert das Bewusstsein nach vorliegenden Erfahrungen nicht.

Frage 2

Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass die zunehmende Verschmutzung durch Hundekot dem Ortsbild nicht zuträglich ist, und auch vor dem Hintergrund der Hygiene gerade für spielende Kinder ein Ärgernis darstellt?

Antwort:

Die Verunreinigung öffentlicher Flächen (Verkehrsflächen und Grünanlagen) durch Hundekot ist ein dauerhaftes Thema in der Bevölkerung und wird sowohl störend bis hin zu ekelerregend empfunden. Gleichwohl ist zu beobachten, dass immer mehr Hundebesitzer die Hinterlassenschaften ihres Tieres unverzüglich beseitigen. Hundebesitzer führen sogar inzwischen Klagen darüber, dass sie verstärkt von

Nicht-Hundebesitzern wegen der Verunreinigungen, ob berechtigt oder unberechtigt, angefeindet werden.

Die vom Hundekot ausgehenden gesundheitlichen Gefahren sind unbestritten.

Frage 3

Was würde es kosten, „Automaten“ mit Plastiktüten aufzustellen, mit denen Hundebesitzer die Hinterlassenschaften ihrer Hunde entfernen können, so wie dies zum Teil in anderen Städten umgesetzt wird? Sieht die Verwaltung hierin ein probates Mittel, um der Verunreinigung entgegenzuwirken?

Antwort:

Die Verwaltung hat bereits vor einigen Jahren auf Grund eines Stadtratsantrages die Finanzierbarkeit einer flächendeckenden freiwilligen Aufstellung von Tütenspendeautomaten und deren Betreuung überprüft. Für diese Maßnahme wären schätzungsweise Investitionsmittel in Höhe von 200.000 € und laufende Unterhaltungskosten von rund 125.000 € jährlich erforderlich. Diese Mittel konnten bisher nicht von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Der Entsorgungsbetrieb selbst darf die Finanzierung über den Gebührenhaushalt Straßenreinigung aus abgaberechtlichen Gründen nicht übernehmen.

Sofern die erforderlichen Mittel über den städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt werden, können weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Die kostengünstigere Alternative zu den Tütenspendeautomaten besteht darin, wie dies viele Besitzer von Hunden bereits praktizieren, bei jedem Spaziergang mit dem Hund eine kleine Plastiktüte aus dem Haushalt mitzunehmen, um den Hundekot aufzunehmen und über den nächsten öffentlichen Papierkorb oder die eigene Restmülltonne zu entsorgen.

Verschiedene im Stadtgebiet durchgeführte Versuche mit Tütenspendeautomaten führten nicht zu dem erhofften Erfolg. Die Tütenrollen wurden teilweise mutwillig herausgezogen und unmittelbar neben den Automaten waren Hundekothaufen zu finden. In den zu den Stationen gehörenden Aufnahmebehältern waren nur wenige „verpackte“ Hundehaufen zu finden.

Frage 4

Haben Hundebesitzer, deren Hunde öffentliche Wege verunreinigen, aktuell mit Konsequenzen zu rechnen? Wenn ja, wann haben sie damit zu rechnen und wie sehen die Konsequenzen aus?

Antwort:

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz ist nicht personell dazu ausgestattet, eine Überwachung zur Verhinderung der Verschmutzung mit Hundekot durchzuführen. Deshalb wird diese ordnungsrechtliche Aufgabe durch den Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst des Rechts- und Ordnungsamtes durchgeführt.

Die Mitarbeiter des Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienstes sind gehalten, bei ihren Kontrollgängen und -fahrten selbstverständlich ein Augenmerk auf freilaufende Hunde in Grünanlagen und auf Spielplätzen zu haben. Dies beinhaltet auch festgestellte Verstöße im Hinblick auf Verunreinigungen durch Hundekot konsequent zu ahnden.

Eine Ahndung kann nur dann erfolgen, wenn ein Verursacher auf frischer Tat er-
tappt wird oder aber Zeugen zur Verfügung stehen.

Die rechtliche Grundlage zur Ahndung von Verunreinigungen bilden die Straßen-
reinigungssatzung der Stadt Mainz sowie die Gefahrenverordnung zur Aufrechter-
haltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen
Anlagen vom 20.12.1999.

Die Nichtbeseitigung der Verunreinigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Frage 5

Was können Privatpersonen tun, deren Garagentor, Gartenzaun, Hauseingang
o.ä. durch Hundeurin oder Hundkot verunreinigt und beschädigt wird?

Antwort:

Es besteht die Möglichkeit der Anzeige, alternativ bieten verschiedene Hersteller
auch Mittel an, die verhindern (sollen), dass Hunde an bestimmten Stellen ihre
Notdurft verrichten.

Mainz, 27. April 2010

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter